Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 31 (S. 288-291)**
Titel	**Verordnung über die Lehrverpflichtung und Besoldungen der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren der Universität Zürich.**
Ordnungsnummer	
Datum	10.02.1919

[S. 288] **I. Umfang der Lehrverpflichtung.**

§ 1. Die Professoren der Universität sind zur Abhaltung einer bestimmten Zahl wöchentlicher Vortrags- oder Übungsstunden verpflichtet. Ihre Obliegenheiten werden in jedem einzelnen Falle durch die Anstellungsurkunde bestimmt (§ 65 der Universitätsordnung).

§ 2. Die Lehrverpflichtung eines ordentlichen Professors beträgt in der Regel 8–12, die eines außerordentlichen Professors 5–8 wöchentliche Vortrags- und Übungsstunden.

In dieser Pflichtstundenzahl ist die erforderliche Präsenzzeit des Inhabers der Professur als Institutsleiters nicht inbegriffen.

§ 3. Bei der Zumessung der Stundenverpflichtung ist auf den Umfang der erforderlichen Vorbereitung, wie auf die Dauer der Dienstzeit des Professors angemessen Rücksicht zu nehmen.

II. Besoldungsverhältnisse.

a) Gegenwärtig im Dienst der Universität stehende Professoren.

§ 4. Für die zurzeit im Dienst der Universität stehenden Professoren wird bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper ein aus festem Gehalt und Kollegiengeld gebildeter Mindestbezug festgesetzt:

a) für ordentliche Professoren von 10000–12000 Fr.;

b) für außerordentliche Professoren von 8000–10000 Fr.

Hierbei sind die Bezüge der Dozenten als Institutsvorsteher und als Lehrer an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in der Regel inbegriffen.

Soweit die bisherigen Bezüge aus Gehalt und Kollegiengeld die Mindestansätze übersteigen, fällt das Kollegiengeld auch ferner den Professoren zu, // [S. 289]

Die Festsetzung der Besoldungen einzelner Professoren, die nicht als Inhaber eigentlicher Professuren anerkannt werden, oder für die überhaupt im Umfang ihrer Verpflichtungen besondere Anstellungsbedingungen bestehen, bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.

§ 5. Die Professoren beziehen, besondere Fälle vorbehalten, in der ersten sechsjährigen Amtsperiode das Mindestgehalt. Bei der ersten und zweiten Erneuerungswahl tritt in der Regel eine Erhöhung um den Betrag von je 1000 Fr. ein.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 6. Die im Jahr 1918 gewährte Teuerungszulage verbleibt für die laufende Amtsdauer als fester Besoldungsbestandteil der einzelnen Professoren.

§ 7. Den Professoren, die im Jahr 1918 unter Hinzurechnung der bereits ausgerichteten Teuerungszulagen den ihrer Amtsdauer entsprechenden Besoldungsbetrag nicht erreichen, wird das staatliche Gehalt auf diesen Besoldungsbetrag ergänzt.

Der erhöhte Besoldungsansatz gilt, besondere Fälle vorbehalten, bis zum Schluß der Amtsdauer der einzelnen Professoren.

§ 8. Jeweilen bei Anlaß der Erneuerungswahl wird das künftige Gehalt eines Professors für die weitere Amtsdauer nach vorstehenden Grundsätzen neu geordnet. Als Kollegiengeld kommt der Durchschnitt der Bezüge in der vergangenen Amtsdauer in Anrechnung.

b) Neu in den Dienst der Universität tretende Professoren.

§ 9. Das staatliche Jahresgehalt der nach dem 1. Oktober 1918 in den Dienst der Universität tretenden Professoren beträgt in der Regel:

a) für ordentliche Professoren 10000–16000 Fr.;

b) für außerordentliche Professoren 8000–10000 Fr.

Innerhalb des Mindest- und des Höchstansatzes tritt eine Steigerung nach Dienstjahren ein, beginnend mit dem // [S. 290] vierten Dienstjahr. Die Zulagen steigen in vier dreijährigen Perioden und zwar für einen ordentlichen Professor um je 500 Fr., für einen außerordentlichen Professor um je 250 Fr. bis zum Höchstbetrag der erstern von 2000 Fr., der letztern von 1000 Fr. mit dem 13. Dienstjahr.

§ 10. Vom Betrag des auf ihre Vorlesungen und Kurse entfallenden Kollegiengeldes (nach Abzug des Staatsanteils und allfälliger Institutsgebühren) erhalten die Professoren 30 %. Der Rest wird dem Fonds für die Universität zugewiesen.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 11. Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen durch besondern Beschluß das Gehalt eines Professors erhöhen, ohne an die aufgestellten Grundsätze gebunden zu sein.

§ 12. Die Professoren der Universität sind nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu treten.

Soweit die gegenwärtig im Amt stehenden Professoren in Frage kommen, tritt diese Bestimmung erst auf 15. April 1923 in Kraft.

§ 13. Für die Anordnung von Stellvertretung, die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses finden die für die Primar- und Sekundarlehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

III. Schlußbestimmung.

§ 14. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft mit Wirkung ab 1. Januar 1918.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 10. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. G. Keller. // [S. 291]	Paul Keller.

Der Kantonsrat hat vorstehender Verordnung die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 10. Februar 1919.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. Ad. Streuli.	Wachter.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016